



STATUTEN DER FASNACHTSGESELLSCHAFT

"ALTI STAINLEMER"

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Fasnachtsgesellschaft Alti Stainlemer" besteht mit Sitz in Basel seit dem 23. Dezember 1912 ein Verein nach Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Die Gesellschaft bezweckt:

Die Pflege der fasnächtlichen Traditionen, insbesondere der Pfeifer- und Trommelkunst

Die Heranbildung junger Kräfte in Pfeifer- und Trommelschulen

Die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit

Art. 4

Die Gesellschaft gliedert sich in:

Alti Stainlemer, Stammverein (STV)

Jungi Stainlemer (JST)

Stainlemer Alti Garde (AG)

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die Gesellschaft besteht aus:

- Art. 5.1 a) Aktivmitgliedern
 b) Passivmitgliedern

- Art. 5.2 c) Freimitgliedern
 d) Ehrenmitgliedern

Art. 6

Aufnahmegesuche sind schriftlich, mit Empfehlung eines Mitgliedes, an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig ist der erste Jahresbeitrag zu entrichten. Sind vorstehende Bedingungen erfüllt, so kann die Aufnahme durch den Vorstand erfolgen. Die Aufnahmen sind der nächsten ord. GV bekannt zu geben.

Art. 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Art. 3 in den Dienst der Gesellschaft zu stellen, insbesondere haben Pfeifer und Tambouren die angesetzten Übungen zu besuchen.

Art. 8

Art. 8.1 ; Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten Pfeifer, Tambouren und Vortrüppler.

Grundsätzlich können alle männlichen Personen in dem betreffenden Jahre, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen, in den STV aufgenommen werden.

Im Besonderen gilt:

- Pfeifer und Tambouren werden nur in den STV aufgenommen, wenn sie die Schulen der JST besucht haben.
- Aktivmitglieder, welche aus persönlichen Gründen ausgetreten sind, können in besonderen Fällen auf Antrag des Vorstandes von der GV wieder als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Art. 8.2 ; Passivmitglieder

Passivmitglieder sind solche, welche die Gesellschaft mit einem festen Jahresbeitrag unterstützen. Sie können zu Gesellschaftsanlässen eingeladen werden.

Art. 8.3 ; Freimitglieder

Mitglieder, welche sich über längere Zeit uneigennützig in den Dienst der Gesellschaft gestellt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der GV zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 8.4 ; Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft und deren Zweck ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben zu allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zutritt.

Art. 8.5

Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 9

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 10

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Der Austretende bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Art. 11

Aus der Gesellschaft wird ausgeschlossen:

- a) Wer durch sein Betragen die Interessen der Gesellschaft schädigt.
- b) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen während dreier Jahre trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

Aktivmitglieder, welche in einer anderen Vereinigung aktiv Fasnacht machen, können ausgeschlossen werden.

Art. 12

Die GV entscheidet über den Ausschluss.

IV ORGANISATION

Art. 13

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die Aktiv-Mitgliederversammlung (AV)
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 14

Die GV bildet das oberste Organ der Gesellschaft,

Art. 15

Die ord. GV findet im Mai statt und wird vom Vorstand einberufen.

Es sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Protokoll der letzten GV
2. Mutationen
3. Jahresbericht
4. Kassabericht und Bericht der Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
6. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Revisoren
 - c) Sujetkommission
 - d) Kellerkommission
7. Jahres- und Kassabericht der "Jungi Stainlemer"
8. Wahl des Vorstandes der "Jungi Stainlemer"
9. Anträge
10. Verschiedenes

Art. 16

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- vom Vorstand
- auf begründetes schriftliches Gesuch von mindestens 1/5 der Mitglieder zuhanden des Präsidenten.

Art. 17

Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, mindestens 15 Tage vor dem angesetzten Termin vom Vorstand einzuladen.

Art. 18

Anträge eines Mitgliedes zuhanden der GV müssen spätestens bis 15. April schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Mit der Einladung zur GV werden die Anträge den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 19

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes anwesende Mitglied das Recht auf eine Stimme; bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr. Bei Antrag auf geheime Abstimmungen oder Wahlen wird durch Handmehr über das Vorgehen beschlossen.

Art. 20

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. (Ausnahme Art. 38)

b) Die Aktiv-Mitgliederversammlung

Art. 21

Eine AV kann einberufen werden:

- 1) vom Vorstand
- 2) von 1/5 aller Aktivmitglieder

Daneben können 1/5 der Pfeifer, der Tambouren oder der Vortrüppler eine Gruppenversammlung einberufen, welche lediglich über die Belange der betreffenden Gruppe befinden kann.

Die AV ist gemäss Art. 17 einzuberufen.

Art. 22

Jedes eingeladene und anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es kann geheime Abstimmung beantragt werden.

Art. 23

Jede ordnungsgemäss einberufene AV ist in den ihr zustehender Belang beschlussfähig.

c) Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand setzt sich aus max. 14 Mitgliedern zusammen, die an der GV auf ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind.

Auf an der GV gestellten Antrag kann geheime Wahl beschlossen werden.

Der Vorstand besteht aus:

Präsident	Pfeiferchef
Vizepräsident	Tambourenchef
Vereinskassier	Vortruppchef
Kellerkassier	Kellerchef
Aktuar	Chef des Geselligen
Sujet-Obmann	Materialverwalter
Tambourmajor	Obmann der "Jungi Stainlemer"

Versieht ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter, so können zum Ausgleich Beisitzer gewählt werden. Der Obmann der "Alti Garde" ist mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen besitzt jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 26

Falls Vorstandsmitglieder im Verlaufe eines Vereinsjahres ausscheiden, ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten GV selbst zu ergänzen.

Art. 27

- 1) Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er leitet die GV, die Vorstandssitzungen und die AV gemäss Art. 21.1 und 2,
- 2) Der Vizepräsident tritt im Verhinderungsfalle des Präsidenten in dessen Rechte und Pflichten. Er ladet zu den Sitzungen ein, führt die Protokolle und erstellt zuhanden der GV einen ausführlichen Jahresbericht.
- 3) Der Vereinskassier besorgt die Buchhaltung und die Kassageschäfte der Gesellschaft. Zuhanden der ord. GV hat er die Jahresrechnung abzuschliessen und Bericht zu erstatten. Er vertritt den Kellerkassier. Für Kassaquittungen führt er Einzelunterschrift.
- 4) Der Kellerkassier führt die Kassageschäfte des Cliquenkellerbetriebes. Er organisiert den Plakettenverkauf und erstellt dessen Abrechnung. Im Weiteren kann er für besondere Aufgaben vom Vereinskassier zugezogen werden. Er vertritt den Vereinskassier. Für Kassaquittungen führt er Einzelunterschrift.
- 5) Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, erledigt den Postversand und führt die Mitgliederkontrolle. Zuhanden der ord. GV verfasst er einen Mutationsbericht.
- 6) Der Sujetobmann leitet die Sitzungen der Sujet-Kommission, organisiert die Fasnachtsvorbereitungen und ist für die Kostümeabrechnung zuständig.
- 7) Der Tambourmajor übernimmt bei offiziellen Anlässen, an denen die Aktivmitglieder mitwirken, deren Leitung. Er ist an der Fasnacht verantwortlicher Zugchef. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter. 7 -
- 8) Pfeifer- und Tambourenchef sind für die Festsetzung und Durchführung der Übungen verantwortlich. Sie haben die Aufsicht über die Pfeifer- und Trommelschulen der "Jungi Stainlemer".
- 9) Der Vortruppchef vertritt die Interessen des Vortrupps und sorgt für den Kontakt zum Spiel.
- 10) Der Kellerchef ist für den Betrieb und des Mobiliars des Kellers verantwortlich. Er führt ein Mobiliarverzeichnis.
- 11) Der Chef des Geselligen organisiert die ihm vom Vorstand übertragenen Anlässe.
- 12) Der Materialverwalter ist für die Instandhaltung sämtlichen Materials verantwortlich und führt ein Materialverzeichnis.
- 13) Der Obmann der "Jungi Stainlemer" vertritt deren Interessen und informiert den Vorstand über ihre Aktivitäten.

Art. 28

Dem Vorstand liegt ob:

- 1) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Die Einberufung der ord. und ausserord. GV, der AV und Vorstandssitzungen. Nebst dem Präsidenten können mindestens 4 Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung einberufen.
- 3) Die Organisation der Aufgaben zur Verwirklichung des Art. 3 dieser Statuten.
- 4) Der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, des Cliquenmaterials und des Keller-Mobiliars. Das Inventar ist angemessen zu versichern.
- 5) Die Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv zu zweien durch den Präsidenten, Vize-präsidenten, Vereinskassier und Aktuar. (Ausgenommen Art. 27.3 und 4).
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, in einer Angelegenheit über Ausgaben bis zu 1/10 des Gesellschaftsvermögens selbständig zu entscheiden.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 29

Durch die GV sind zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant für eine einjährige Amtszeit zu wählen.

An der GV hat der 1. Revisor auszuscheiden und der 2. Revisor bzw. Suppleant rücken als 1. Revisor bzw. 2. Revisor durch Wiederwahl nach.

Eine Wiederwahl ist erst nach einjährigem Unterbruch möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung zu überprüfen und zuhanden der GV einen schriftlichen Revisoren-Bericht zu erstellen.

V KOMMISSIONEN

Art. 30

Sujetkommission

Für die Ausarbeitung des Fasnachtszuges ist die Sujetkommission, die an der GV zu wählen ist, zuständig. Sie ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder zur Mithilfe bei zu ziehen.

Art. 31

Kellerkommission

Die Kellerkommission ist durch die GV zu wählen. Sie hat im Interesse der Gesellschaft für einen geordneten Kellerbetrieb zu sorgen. Im Übrigen wird auf das separate Kellerreglement verwiesen.

Art. 32

Der Vorstand ist befugt, weitere Kommissionen zu bilden. Diese ergänzen sich nach Bedarf selbst.

VI FINANZEN

Art. 33

Die Festsetzung der Jahresbeiträge obliegt der GV. Vorstandsmitglieder des STV und der JST sind

während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit.

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der ord. GV.

Art. 34

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 35

Ein Drittel des Gesellschaftsvermögens, mind. Fr. 30'000.—, ist als Reservefonds bei der Basler Kantonalbank anzulegen.

Der Zweck dieses Fonds ist Mittel für Jahre mit ungünstigem Kassabestand bereitzustellen.

Die Mittel des Reservefonds dürfen nur zur Deckung eines durch die Fasnacht verursachten Kassadefizites herangezogen werden.

Für die Heranziehung des Reservefonds zur Deckung eines allfälligen Kassadefizites entscheidet die GV.

VII STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch eine GV beschlossen werden. Änderungsanträge von Mitgliedern sind gemäss Art. 18 zu behandeln.

Art. 37

Für Änderungsanträge, die vom Vorstand ausgehen, gilt das sinngemässe Vorgehen.

VIII AUFLOESUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 38

Für die Auflösung der Gesellschaft sind die Stimmen von 2/3 sämtlicher Mitglieder erforderlich, sofern sich nicht 15 Mitglieder (Gründerzahl) bereit erklären, die Gesellschaft, unter Anerkennung vorstehender Statuten, weiterzuführen.

Art. 39

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das vorhandene Gesellschaftsvermögen dem bürgerlichen Waisenhaus in Basel überwiesen.

IX SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 40

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserord. GV der Fasnachtsgesellschaft "Alti Stainlemer" am 28. September 1979 genehmigt und treten mit dem neuen Vereinsjahr bzw. mit der nächsten ord. GV in Kraft.

Die früheren, am 25.1.1914, 2.4.1917, 29.4.1922, 8.10.1927, 1.9.1934 und 17.9.1949 genehmigten Statuten der Fasnachtsgesellschaft "Alti Stainlemer", Basel, sowie alle Vereinsbeschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, werden aufgehoben.

Basel, den 28. September 1979

Fasnachtsgesellschaft
ALTI STAINLEMER

Der Präsident	Der Vicepräsident
B. Meneghin	Chr. Sutter

STATUTEN DER "JUNGI STAINLEMER"

I NAME UND ZWECK

Art. 1

Am 31. Januar 1926 wurden die "Jungi Stainlemer" (JST) gegründet, um den Buben der Pfeifer- und Trommelschule der Fasnachtsgesellschaft "Alti Stainlemer" Gelegenheit zur Durchführung eines Fasnachtszuges (Binggis und Jungi Garde) zu geben.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Als "Jungi Stainlemer" gelten Pfeifer- und Trommelschüler der Fasnachtsgesellschaft "Alti Stainlemer".

III AUSSCHLUSS

Art. 3

Aus den JST können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Wer durch sein Betragen die Interessen der Gesellschaft schädigt.
- b) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- c) Art. 4.4

IV ORGANISATION

Art. 4

Die Geschäfte der JST werden durch einen, von der GV der Fasnachtsgesellschaft "Alti Stainlemer" gewählten, Vorstand besorgt. Der Vorstand besteht aus:

Obmann
Kassier
Aktuar
Pfeiferinstruktoren
Tamboureninstruktoren
zwei Beisitzern

- 1) Der Obmann vertritt die JST nach innen und aussen. Er leitet sämtliche Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Zuhanden der GV erstellt er einen Jahresbericht.
- 2) Der Kassier führt die Buchhaltung und die Kassageschäfte der JST. Zuhanden der ord. GV hat er die Jahresrechnung abzuschliessen, sie von den Revisoren prüfen zu lassen und Bericht zu erstatten. Für Kassaquittungen führt er Einzelunterschrift.
- 3) Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, Protokolle, Einladungen und die Mitgliederkontrolle.
- 4) Die Pfeifer- und Trommelinstruktoren sind für eine disziplinierte Durchführung der Kurse verantwortlich. Sie führen regelmässig Prüfungen durch, aufgrund welcher sie Zurückstellungen vornehmen und dem Vorstand Ausschlüsse beantragen können.
- 5) Die Beisitzer erledigen die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Arbeiten. Sie sind insbesondere für die Instandhaltung des Inventars und für die Fasnachtsvorbereitungen verantwortlich.

Art. 5

Der Präsident, Pfeifer- und Tambourenchef des STV können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Art. 6

Der Vorstand besorgt die Geschäfte selbständig.

Art. 7

Wichtige Beschlüsse des Vorstandes der JST müssen dem Vorstand des STV zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser hebt Beschlüsse, die den Interessen der Gesellschaft hinderlich sind, auf.

Art. 8

Für die JST zeichnet der Obmann kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar (ausgenommen Art. 4.2).

V FINANZEN

Art. 9

Für die JST wird besonders Buch und Kassa geführt.

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Kursgeldern der Pfeifer- und Trommelschüler
2. Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
3. Subventionen
4. Verschiedenen Einnahmen

Art. 10

Der Vorstand der JST ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausgaben die mutmasslichen Einnahmen nicht übersteigen.

Stellt der Vorstand der JST fest, dass die Finanzen nicht ausreichen, um allen Teilnehmern die Durchführung der Fasnacht zu einem zumutbaren Kostumepreis zu ermöglichen, und ist die Finanzknappheit nicht auf sein Verschulden zurückzuführen, so kann der STV den Fehlbetrag als zinsloses Darlehen vorstrecken. Es steht der ord. GV zu, auf eine Rückzahlung zu verzichten.

Art. 11

Die Festsetzung der Kursgelder obliegt der GV. Der jährlich an den STV abzuliefernde Betrag wird vom Vorstand des STV festgelegt.

VI FASNACHT

Art. 12

Ueber die Teilnahme der Pfeifer- und Trommelschüler an der Fasnacht entscheidet der Vorstand auf Rat der Instruktoren.

Art. 13

Die Anfertigung der Kostüme der Pfeifer und Tambouren wird vom Vorstand angeordnet.

Art. 14

Der Kostumepreis für die Pfeifer und Tambouren wird vom Vorstand festgelegt. Er muss beim Bezug des Kostumes entrichtet werden.

VII STATUTENREVISION UND AUFLOESUNG

Art. 15

Es gelten die Bestimmungen des STV.

Art. 16

Ergänzend gelangen die Statuten der Fasnachtsgesellschaft "Alti Stainlemer" zur Anwendung.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 17

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserord. GV der Fasnachtsgesellschaft "Alti Stainlemer" am 28. September 1979 genehmigt und treten mit dem neuen Vereinsjahr bzw. mit der nächsten ord. GV des Stammvereins in Kraft.

Die früheren, am 8.11.1927, 13.2.1933 und 17.9.1949 genehmigten Statuten der JST sowie alle Vereinsbeschlüsse, die den vorliegenden Statuten nicht entsprechen, werden aufgehoben.

Basel, den 28. September 1979

Fasnachtsgesellschaft ALTI STAINLEMER

Der Präsident
B. Meneghin

Der Obmann "Jungi Stainlemer"
U. von Arx